

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 68/10 B

L 3 AL 169/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 19 AL 2389/06 (SG Stuttgart)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. November 2010 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 19. Mai 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig, weil der ausschließlich geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nicht in der erforderlichen Weise dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auch auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung vom 28.7.2010 nicht gerecht.
- 3 Die Klägerin versäumt es schon, eine hinreichend präzise Rechtsfrage mit Breitenwirkung zu formulieren. Statt dessen gibt die Beschwerdebegründung einen (angeblich) vom Landesozialgericht (LSG) aufgestellten Rechtssatz wieder, dem ein eigener, von der Klägerin aufgestellter Rechtssatz gegenübergestellt wird. Doch selbst wenn diesen Ausführungen sinngemäß die Frage entnommen werden kann, ob und unter welchen Voraussetzungen im Rahmen der für einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe (Alhi) vorzunehmenden Bedürftigkeitsprüfung ein Arbeitsloser die objektive Beweislast für die Nichterweislichkeit eines geltend gemachten (verdeckten) Treuhandverhältnisses zu tragen hat, fehlt jedenfalls eine ausreichende Erörterung des Klärungsbedarfs. Insoweit beschränkt sich die Klägerin auf den Hinweis, die Rechtsmeinung des LSG führe dazu, dass der Arbeitslose Geldvermögen, über das er zwar formal verfügen könnte, das ihm aber tatsächlich nicht zustehe, unbefugt zur Vermeidung seiner Bedürftigkeit verbrauchen müsse. Mit diesem Vorbringen hat die Klägerin ihre Darlegungspflicht indes nicht erfüllt. So hätte es - abgesehen davon, dass es sich bei dem Recht der Alhi um ausgelaufenes Recht handelt (vgl dazu BSG SozR 1500 § 160a Nr 19) - zumindest einer Auseinandersetzung mit der vom LSG zitierten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) bedurft. Darlegungen dieser Art lassen sich der Beschwerdebegründung nicht entnehmen. Soweit in der Beschwerdebegründung die inhaltliche Richtigkeit der Entscheidung des LSG in Zweifel gezogen wird, ist hierüber im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren nicht zu befinden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; stRspr).
- 4 Die unzulässige Beschwerde ist somit zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG).



5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)